

## Abbruch eines Gebäudes

### Alternative Qualitätssicherung

Mit BGBl. Nr. 290 vom 27.10.2016 wurde eine Änderung der Baustoffrecyclingverordnung erlassen.

Für Bauherren erleichtert die Novelle die Schadstofferkundung: War seit 1.1. 2016 bei praktisch jedem Bauwerk eine Schad-/Störstofferkundung durch einen Spezialisten – der rückbaukundigen Person – erforderlich, so unterliegt nunmehr nur noch ein **Bauwerk ab einem Baurestmassenanfall von über 750 Tonnen dieser Schad-/Störstofferkundung**.

Es gibt nun auch die Erleichterung, dass **keine chemische Analyse des Abbruchmaterials bei Mengen unter 750 t** mehr erfolgen muss, wenn dieses Material **auf derselben Baustelle**, auf der die Abfälle angefallen sind, **bautechnisch verwertet** werden - sofern durch ein alternatives Qualitätssicherungssystem sichergestellt ist, dass diese weitgehend frei von Schad- und Störstoffen sind und auch keine sonstigen Verunreinigungen enthalten.

Unter den Voraussetzungen der neuen Verordnung (bis 750 Tonnen, Verwertung auf derselben Baustelle) kann z.B. ein Landwirt sein Stallgebäude auf Grund einer alternativen Qualitätssicherung für eine bauliche Maßnahme auf derselben Baustelle (Parzelle) verwenden. Das Abfallende tritt erst mit der ordnungsgemäßen Verwendung ein.

Da vom Bundesministerium noch keine genauen Vorgaben über die „alternative Qualitätssicherung“ erlassen wurden, wird folgende Vorgangsweise vorgeschlagen:

- **Fotodokumentation des Gebäudes**
- **Schriftliche Dokumentation eventueller Schad- und Störstoffe**  
(z.B. Eternit, Kamin, Öltank, usw. - Formular BAV Steyr-Land)
- **Rückbau des Gebäudes und Entsorgung von Schad- und Störstoffen**
- **Fotodokumentation des Gebäudes nach dem Rückbau**
- **Aufbewahrung aller Entsorgungsnachweise von Schad- und Störstoffen (7 Jahre)**
- **Fotodokumentation der baulichen Verwendung des Bauschuttes**
- **Schriftliche Bestätigung des Baumeisters über die bautechnische Eignung des Materials**

## Abbruch eines Gebäudes

### Alternative Qualitätssicherung gem. Recyclingbaustoffverordnung

Bauherr, Anschrift, Tel.Nr.

Bezeichnung des Gebäudes: z.B. Garage,  
Wohnhaus, Stallgebäude, usw.

Alter bzw. Baujahr des Gebäudes

Parzellen Nr. und KG

Abmessung des Gebäudes:  
Länge, Breite, Höhe

<b>Massenabschätzung:</b>	<b>m<sup>3</sup></b>	<b>Umrechnungs- faktor</b>	<b>Tonnen</b>
Bauschutt (Ziegel, Beton)		1,6/m <sup>3</sup>	
Beton		2,0/m <sup>3</sup>	
Kaminmauerwerk		1,4/m <sup>3</sup>	
Asbest		0,5/m <sup>3</sup>	
Holz unbehandelt		0,4/m <sup>3</sup>	
Holz behandelt		0,4/m <sup>3</sup>	
Metalle			
Sonstiges			
<b>Summe</b>			

Die bei der Abfallart angeführten Umrechnungsfaktoren sind Durchschnittswerte! Die tatsächlichen Werte können davon deutlich abweichen.

Schadstoffbelastung, die bekannt oder auf Grund der Vornutzung zu erwarten ist

--

Feststellung von Schad u. Störstoffen	Vorhanden		wenn ja - entsorgt bei
	ja	nein	
Kamine			
asbesthaltiges Material (z.B. Eternit, Nachtspeicheröfen, usw. )			
ölverunreinigte Böden			
mineralöhlältige Bauteile (Tank)			
Teerasphalt, Teerpappe			
Fußbodenaufbauten, abgehängte Decken			
Fassadenkonstruktionen			
gipshaltige Baustoffe (Gipskartonplatten, usw.)			
lose verlegte Mineralwolle und Dämmstoffe			
sonstige Abfälle			

Datum .....

Name: .....

Unterschrift: .....